

BEGRÜNDUNG

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarkraftwerk Herleshof"
mit integriertem Grünordnungsplan**

Gemeinde Kolitzheim

Landkreis Schweinfurt

Vorentwurf vom 26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten	3
1.3	Verfahrensschritte	5
1.4	Grundlagen des Bauleitplanverfahrens	5
2	BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES	6
2.1	Abgrenzung des Planungsgebietes	6
2.2	Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse	6
3	GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.3	Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche	7
3.4	Flächenaufteilung	7
4	UMWELTBERICHT	8
5	VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG	8
5.1	Verkehr	8
5.2	Wasserversorgung	8
5.3	Abwasserbeseitigung	8
5.4	Sonstige Versorgungseinrichtungen	8
5.5	Netzeinspeisung	9
5.6	Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen	9
5.7	Vorhaben- und Erschließungsplan	9
6	SONSTIGE MASSNAHMEN ZUM UMWELTSCHUTZ	9
7	BETEILIGTE FACHSTELLEN	9

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Gemeindegebiet von Kolitzheim soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, zwischen dem Hauptort Kolitzheim und dem östlich davon liegenden Gemeindeteil Herlheim. Die Fläche ist zweigeteilt und besteht aus dem nördlichen Teilbereich „Herleshof 1“ und dem südlichen Teilbereich „Herleshof 2“.

Als Vorhabenträger tritt die Climagy Kraftwerk 3 GmbH & Co. KG auf. Die Gemeinde Kolitzheim steht dem Projekt positiv gegenüber und hat daher am 11.01.2022 sowohl den Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarkraftwerk Herleshof“ als auch den Beschluss zur erforderlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Kostenregelung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger schließen wird.

Der Auftrag zur Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten

Flächennutzungsplan

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die erforderliche Änderung der baulichen Nutzung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls am 11.01.2022 gefasst.

Freileitung B 114 Raitersaich-Bergrheinfeld der Tennet TSO GmbH

Östlich des Geltungsbereichs der nördlichen Teilfläche „Herleshof 1“ verläuft die 380-/220-/110-kV-Freileitung B 114 Raitersaich-Bergrheinfeld der TenneT TSO, Bayreuth. Diese Freileitung berührt bzw. quert Bereiche der Teilfläche „Herleshof 1“. Die Schutzzone der Freileitung beträgt 50 m beidseits der Leitungsachse. Hier sind Auflagen und Bedingungen zu beachten, die als entsprechende Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen sind.

Untergeordnet verläuft an den selben Masten die 110-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Hier gilt eine geringere Schutzzone von 30 m beidseits der Leitungsachse. Mit der Berücksichtigung der größeren Schutzzone der 380-kV-Freileitung sind also auch die Belange der 110-kV-Freileitung ausreichend berücksichtigt.

20-kV-Freileitung der ÜZ Mainfranken

Im Süden des Geltungsbereichs der südlichen Teilfläche „Herleshof 2“ verläuft eine 2 x 20-kV-Freileitung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG (ÜZ Mainfranken). Hier gilt eine Schutzzone von 9 m beiderseits der Leitungsachse. Auch hier gelten weitere Auflagen und Bedingungen, auf die in den Hinweisen im Textteil entsprechend hingewiesen wird.

Druckleitung zur Entwässerung am Nordrand von „Herleshof 1“

Am Nordrand der Teilfläche „Herleshof 1“ verläuft eine Druckleitung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kolitzheim in Richtung Pumpstation Herlheim, von wo die Weiterleitung zur Kläranlage in Zeilitzheim erfolgt. Parallel läuft ein Leerrohr für die Steuerleitung der

Pumpstation. Der Schutzstreifen beträgt 3 m beiderseits der Leitungsachse. Die Baugrenze für die Module ist entsprechend zurückgenommen.

Wasserleitung der Fernwasserversorgung Franken

Die nördliche Teilfläche „Herleshof 1“ wird von einer Wasserleitung der Fernwasserversorgung Franken (FWF) gequert. Hier ist eine Schutzzone von je 3 m beiderseits der Leitungsachse zu beachten. Da im Schadensfall der Einsatz von Baumaschinen erforderlich werden kann, kann eine Gefährdung der Module erst ab einem Abstand von 9,0 m ausgeschlossen werden. Im Textteil zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis zur Schutzzone aufgenommen. Im Planteil berücksichtigt die Baugrenze für die Modulflächen den Abstand von 9,0 m beidseits der Leitungsachse. Die Zufahrt zur Leitung ist über eine entsprechende Toranlage möglich, für die die FWF Nutzungsrecht erhält (s. a. Kapitel 5.1).

Bodendenkmale

Im Süden der nördlichen Teilfläche „Herleshof 1“ befindet sich gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas das Bodendenkmal D-6-6027-0045, eine Siedlung aus der römischen Kaiserzeit. Das Benehmen ist nicht hergestellt.

Da sich in der Umgebung der beiden Teilflächen weitere Bodendenkmale befinden, muss auch im Geltungsbereich mit weiteren Funden gerechnet werden. Eine bodendenkmalpflegerische Erlaubnis für das Bauvorhaben ist zu beantragen. Hinsichtlich der Vorgehensweise beim Auffinden von Bodenfunden sind entsprechende Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Vorhabenträger möchte an der Aufstellung von Modulen im Bereich des Bodendenkmals festhalten und strebt daher die Aufstellung der Module ohne Eingriff in den Boden an. Dazu sollen im Bereich des Bodendenkmals Betonfundamente (ähnlich Eisenbahnschwellen) auf Humus ausgelegt werden, auf denen die Stützen für die Module installiert sind. Die Verbindungsleitungen sollen dann oberirdisch verlaufen; gemäß Vorabstimmungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, wird im Bereich des Bodendenkmals auf Zuwegungen und die Errichtung von Trafostationen verzichtet. Eine Einzäunung der PV-Anlage ist auch im Bereich des Bodendenkmals möglich, soll jedoch mit minimaler Pfosten-tiefe und möglichst weiten Postenabständen erfolgen. Auch soll nach Beendigung des Pachtverhältnisses keine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen. Zur besseren Eingrenzung der tatsächlichen Ausdehnung des Bodendenkmals sollen Voruntersuchungen vorgenommen werden. Entsprechende Hinweise sind im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.

Sonderlandeplatz Kolitzheim-Herleshof

Westlich der Teilfläche „Herleshof 1“ bzw. nördlich der Teilfläche „Herleshof 2“ liegt die Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Kolitzheim-Herleshof für Ultraleichtflugzeuge. Zur Beachtung möglicher Belange, die den Start- und Landeverkehr von solchen Flugzeugen betreffen, ist das Luftamt Nordbayern (bei der Regierung von Mittelfranken) am Verfahren beteiligt. Berücksichtigt ist darüber hinaus, dass der Westrand der Teilfläche „Herleshof 1“ 300 m Abstand von der Start-/Landebahn einhält, da diese Fläche den Fendt-Feldtagen zur Verfügung stehen soll.

Umspannwerk / Einspeisestelle

Die Möglichkeit einer Direkteinspeisung in eine der vor Ort vorhandenen Freileitungen wurde seitens der Leitungsträger nicht in Aussicht gestellt. Die Einspeisung wird daher über ein Umspannwerk erfolgen, dessen Standort noch nicht weiter festgelegt ist. Näheres wird das weitere Verfahren ergeben.

Kreisstraßen SW 39, 40 und 41

Beide Teilflächen liegen entlang oder in der Nähe der Kreisstraßen SW 39, 40 und 41. Um sicherzustellen, dass durch die Module keine die Verkehrssicherheit gefährdenden Blendwirkungen auftreten, wurde ein Blendgutachten von der *SolPEG GmbH – Solar Power Expert Group* aus Hamburg erstellt. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anhang 1 beigefügt.

1.3 Verfahrensschritte

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

11.01.2022	Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat
26.04.2022	Beschluss des Vorentwurfs im Gemeinderat
06.05.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
16.05. – 17.06.2022	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
01.06.2022	Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft
	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat mit Billigungsbeschluss
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat
	Beschluss der Satzung im Gemeinderat
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / der Genehmigung

1.4 Grundlagen des Bauleitplanverfahrens

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), und

- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286).

2 BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

2.1 Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Nördliche Teilfläche „Herleshof 1“:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 4034 (Herlhofer Bach), Gemarkung Zeilitzheim, und die Flur-Nrn. 607 und 1809/1 (Herlhofer Bach), Gemarkung Herlheim
Im Osten: durch die Flur-Nrn. 1795 und 1797 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Herlheim
Im Süden: durch die Flur-Nr. 1794, Gemarkung Herlheim, und die Flur-Nr. 4039/2, Gemarkung Zeilitzheim
Im Westen: durch Teile der Flur-Nrn. 4035 und 4039, Gemarkung Zeilitzheim

Der Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche „Herleshof 1“ umfasst die Flur-Nr. 4035/1 und Teile der Flur-Nrn. 4035 und 4039, Gemarkung Zeilitzheim, sowie die Flur-Nr. 1796, Gemarkung Herlheim, mit einer Fläche von 44,7210 ha.

Südliche Teilfläche „Herleshof 2“:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 4135/5, Gemarkung Kolitzheim, und die Flur-Nrn. 4043/2, Gemarkung Zeilitzheim
Im Osten: durch die Flur-Nr. 1781/1, Gemarkung Herlheim, und durch die Flur-Nr. 1383, Gemarkung Zeilitzheim
Im Süden: durch die Flur-Nr. 1329 (Moorbach), Gemarkung Zeilitzheim, und durch die Flur-Nr. 4144 (Moorbach) und Teile der Flur-Nr. 4141, Gemarkung Kolitzheim
Im Westen: durch die Flur-Nr. 4117 (Kreisstraße SW 41), Gemarkung Kolitzheim

Der Geltungsbereich der südlichen Teilfläche „Herleshof 2“ umfasst die Flur-Nrn. 1405 und 4043/1, Gemarkung Zeilitzheim, und die Flur-Nrn. 4133/4, 4134, 4134/1, 4135, 4135/1, 4140, 4142, 4143 und Teile der Flur-Nr. 4141, Gemarkung Kolitzheim mit einer Fläche von 38,8406 ha.

Die erforderliche Ausgleichsfläche kann im Geltungsbereich ausgewiesen werden (s. Umweltbericht im Anhang 2 zu dieser Begründung).

2.2 Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse

Die betreffenden Grundstücke werden aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Vorhabenträger kann über die Flächen verfügen.

3 GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Baugebiet wird als bauliche Nutzung sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebie-

tes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,7, bezogen auf die umzäunte Fläche.

Für die baulichen Anlagen wird eine Höhe von 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

Die Modulhöhe wird zwischen 0,8 m (Modul-Unterkante) und der maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,50 m liegen. Die Oberkante der Modultische wird voraussichtlich niedriger liegen (etwa 3,00 m), die Zulässigkeit von 3,50 m gewährt eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die marktwirtschaftliche und technologische Entwicklung sowie beim möglichen Ausgleich von Niveauunterschieden des Geländes.

Nebenanlagen, z. B. Trafostationen, dürfen eine Höhe von maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände erreichen (maßgeblich: Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachdeckung).

Mit der im Plan festgesetzten Anlagenhöhe von 3,50 m sind also alle baulichen Einrichtungen im Geltungsbereich erfasst. Ausnahmen für punktuelle Überwachungseinrichtungen (Kameramasten) bis 8,0 m Höhe sind zulässig.

3.3 Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Innerhalb der Baugrenzen sind die Modultische und Nebenanlagen (Stationsgebäude) zulässig.

Eine Einzäunung der Anlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Zur Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger ist ein angemessener Bodenabstand des Zaunes in den textlichen Festsetzungen festgesetzt (20 cm, siehe auch Umweltbericht). Die zulässige Zaunhöhe beträgt 2,20 m inkl. Übersteigschutz.

Der Zaun darf außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

3.4 Flächenaufteilung

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 83,5616 ha.

Diese Fläche teilt sich wie folgt auf:

Sonderbaufläche „Herleshof 1“ (Nord)	36,1479 ha	43,3 %
Sonderbaufläche „Herleshof 2“ (Süd)	32,1032 ha	38,4 %
Bruttobauland	68,2511 ha	81,7 %
Grünfläche „Herleshof 1“	2,6807 ha	3,2 %
Grünfläche „Herleshof 2“	1,9531 ha	2,3 %
Ausgleichsfläche „Herleshof 1“	5,8925 ha	7,1 %
Ausgleichsfläche „Herleshof 2“	4,7842 ha	5,7 %
Gesamtfläche	83,5616 ha	100 %

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht befindet sich im Anhang 2 zu dieser Begründung.

5 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehr

Die verkehrsmäßige Hapterschließung des Baugebietes erfolgt für den nördlichen Teilbereich „Herleshof 1“ über die Kreisstraße SW 40, von der ein landwirtschaftlicher Weg (Flur-Nr. 1805, Gemarkung Herlheim) nach Westen abgeht, der als Zu-/Abfahrt dient. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit wird im Nordosten, vom Wirtschaftsweg Flur-Nr. 1797, Gemarkung Herlheim, vorgesehen. Für den Bereich der Fernwasserleitung der *Fernwasserversorgung Franken* (s. Kapitel 1.2) wird jeweils am Ost- und Westrand eine Zufahrtmöglichkeit vorgesehen.

Für den südlichen Teilbereich „Herleshof 2“ erfolgt die Hapterschließung im Nordosten direkt von der Kreisstraße 39; im weiteren Verlauf der Kreisstraße nach Westen ist eine weitere Zufahrt über den am Nordrand verlaufenden Wirtschaftsweg 4135/5, Gemarkung Kolitzheim, vorgesehen. Eine dritte Zufahrt erfolgt im Verlauf des am Ostrand verlaufenden Wirtschaftsweges Flur-Nr. 1781/1, Gemarkung Herlheim.

Innerhalb der Bauflächen erfolgt die Erschließung auf privater Basis durch den Vorhabenträger selbst (private Erschließung). Dabei bleiben die Um-/ Durchfahrten unbefestigt; lediglich der Bereich der Zufahrten wird mit grobem Schotter befestigt.

5.2 Wasserversorgung

Hinsichtlich Brauchwasser während der Bauphase und Löschwasser im Brandfall wird eine Wasserversorgung benötigt. Diese ist durch einen vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu erstellenden Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde sicherzustellen.

Für den Fall, dass in der Anlage auch Speichermedien (Batterieanlagen) vorgesehen werden, wird eine Löschwasserbevorratung erforderlich. Da über diese Option erst im weiteren Verfahren entschieden wird, ist im Textteil zumindest ein Hinweis enthalten, dass im Falle der Errichtung von Speichermedien eine Löschwasserbevorratung in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband vorzusehen ist.

5.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Regenwasserableitung erfolgt künftig unverändert über die Fläche wie vor Errichtung der Anlage. Die Situation des Abflusses von Oberflächenwasser wird dabei durch die Anlage als Grünland mit seiner stärkeren Rückhaltefunktion im Vergleich zu den bisherigen Ackerflächen eher verbessert. Auf zusätzliche Rückhalteflächen kann daher verzichtet werden.

Schichtwasseraustritte sind nicht bekannt. Angesichts der nur oberflächlichen Beanspruchung des Geländes sind die Grundwasserverhältnisse nicht von Belang.

5.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Für eine Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen wird der Vorhabenträger eine entsprechende Abstimmung mit der Deutschen Telekom vornehmen.

5.5 Netzeinspeisung

Dem Vorhabenträger wurde von der Bayernwerk Netz GmbH bereits zugesagt, dass die Einspeisung in das Stromnetz direkt in die das Teilgebiet Nord berührende Freileitung erfolgen kann. Der Netzverknüpfungspunkt ist bei Mast Nr. 162 vorgesehen, ca. 450 m südöstlich vom nördlichen Teilgebiet „Herleshof 1“ entfernt.

5.6 Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen nicht. Die Kosten der privaten Erschließungsanlagen werden vom Vorhabenträger übernommen. Auf eine Kostenschätzung wird daher verzichtet.

5.7 Vorhaben- und Erschließungsplan

In der Anlage zu dieser Begründung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt (Modulbelegungsplan, mit Ansichten zur Einzäunung und Modulneigung).

6 SONSTIGE MASSNAHMEN ZUM UMWELTSCHUTZ

Durch die Aufplanung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dieser Nutzungsform entzogen. Die Flächen werden an den Betreiber des Solarparks verpachtet bzw. verkauft; mithin sind die bisherigen Eigentümer derzeit bzw. in näherer Zukunft nicht an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen interessiert. Die Vorteile für Natur, Landschaft und Umweltschutz respektive Klimaschutz im Vergleich zu intensiv betriebener Landwirtschaft wirken positiv.

Blendwirkungen auf den Straßenverkehr auf den angrenzend verlaufenden Kreisstraßen SW 39, 40 und 41 sowie auf den Luftverkehr am Sonderlandeplatz Kolitzheim-Herleshof wurden untersucht (s. Anhang 1). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass unzulässige Blendwirkungen bei Modulneigungen von 15° bis 20° ausgeschlossen werden können.

7 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Bebauungsplan-Verfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

- 1 Landratsamt Schweinfurt
- 2 Regierung von Unterfranken
- 3 Staatliches Bauamt Schweinfurt
- 4 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Schweinfurt
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 7 Bayerischer Bauernverband Schweinfurt - Geschäftsstelle Geldersheim
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
11. ÜZ Mainfranken
- 12 Tennet TSO, Bayreuth
- 13 Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Fuchsstadt
- 14 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg

- 15 Vodafone Kabel Deutschland
- 16 PLEdoc GmbH, Essen
- 17 Fernwasserversorgung Franken (FWF), Uffenheim
- 18 Kreisbrandrat Holger Strunk, LRA SG 30
- 19 Kreisheimatpfleger Stefan Menz, Heidenfeld
- 20 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Schweinfurt
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Bezirksstelle Veitshöchheim
- 22 Jagdgenossenschaft Herlheim, 1. Vorsitzender Norbert Fledering


Nachbargemeinden

- 23 Gemeinde Eisenheim
- 24 Gemeinde Frankenwinheim (VG Gerolzhofen)
- 25 Gemeinde Grettstadt
- 26 Gemeinde Röthlein
- 27 Gemeinde Schwebheim
- 28 Gemeinde Sulzheim (VG Gerolzhofen)
- 29 Stadt Volkach
- 28 Gemeinde Wipfeld

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:
Bamberg, 26.04.2022
Ku-22.004.7

Für den Fachbereich
Landschaftsplanung:



i. A. Ebner

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:



i. A. Kutzner

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(0951-98003-0



Schönfelder